

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

Nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hasbergen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hasbergen beschlossen.

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr Hasbergen ist eine Einrichtung der Gemeinde Hasbergen. Sie besteht zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen: Hasbergen, Ohrbeck, Gaste.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Die Freiwillige Feuerwehr Hasbergen ist als Stützpunktfeuerwehr (§1 Abs.1 Nr.2 FwVO) eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hasbergen wird vom Gemeindebrandmeister bzw. von der Gemeindebrandmeisterin geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG).

Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hasbergen erlassene Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister bzw. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin.

§ 3 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Gemeindebrandmeister bzw. die Gemeindebrandmeisterin bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung, die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und Stellvertr. Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von 3 Jahren. Die gewählten Führungskräfte der taktischen Einheiten stellen den/die Ausbildungsleiter/in für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Der/Die Gemeindebrandmeister/in können die Führungskräfte nach Maßgabe §8 Abs.7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren auf Vorschlag des Kommandos vom Gemeindebrandmeister/ in zur Wahl in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Über eine Umbesetzung innerhalb der 3 Jahre (jährlicher Wechsel) entscheidet das Kommando.

§ 4

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bzw. die Gemeindebrandmeisterin. Das Gemeindekommando entscheidet unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr Hasbergen, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Dem Gemeindekommando obliegen weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Nachbarschaftshilfe.
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Hasbergen (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie deren Entsendung zu Lehrgängen.
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsvorschriften.
 - i) Mitwirkung bei der Erstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung §2 Abs.4 Nr.3 NBrandSchG (Alarm- und Einsatzpläne)
- (3) Das Gemeindekommando besteht aus:
 - 1) dem Gemeindebrandmeister bzw. Gemeindebrandmeisterin als Leiter bzw. Leiterin,
 - 2) dem Stellvertr. Gemeindebrandmeister bzw. Stellvertr. Gemeindebrandmeisterin, kraft Amtes,
 - 3) dem Schriftwart, der Schriftwartin,
 - 4) dem bzw. der Sicherheitsberufbeauftragten,
 - 5) dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart, der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
 - 6) dem Gerätewart, bzw. der Gerätewartin,
 - 7) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin,
 - 8) dem Ausbildungsleiter, bzw. der Ausbildungsleiterin, im Verhinderungsfall eines Vertreters.
- (4) Sollte ein Mitglied des Gemeindekommandos zwei Ämter innerhalb des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Hasbergen vertreten, so ist ein weiterer Beisitzer bzw. Beisitzerin zu bestellen,
Bis auf die vorgenannten Fachwarte bzw. Fachwärtinnen werden alle auf Vorschlag des Kommandos vom Gemeindebrandmeister bzw. Gemeindebrandmeisterin bestellt. Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen werden von dem Gemeindebrandmeister bzw. der Gemeindebrandmeisterin aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hasbergen auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bzw. der Gemeindebrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Hasbergen (Bürgermeister), der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hasbergen oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei verkürzter Ladungsfrist müssen mindestens 5/7 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als nicht gefasst. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (8) Über jede Sitzung des Gemeindefeuerwehrrates ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die von dem Gemeindebrandmeister bzw. der Gemeindebrandmeisterin und einem weiteren Mitglied des Rates (Schriftführer, Schriftführerin) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Gemeinde Hasbergen zuzuleiten.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheit der Gemeindefeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister bzw. die Gemeindebrandmeisterin oder das Gemeindefeuerwehrrat im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Mitbestimmung bei der Zusammensetzung des Rates,
 - e) Mitbestimmung bei der Bestellung der Führer taktischer Feuerwehreinheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister bzw. Gemeindebrandmeisterin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Hasbergen, der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hasbergen oder ein Drittel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Hasbergen teilnehmen. Mitglieder der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister bzw. Gemeindebrandmeisterin geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Andere Mitglieder haben beratende Stimme. Feuerwehrmann-Anwärter bzw. Feuerwehrfrau-Anwärterin sind stimmberechtigte Mitglieder.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als nicht gefasst. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Gemeindebrandmeister/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Gemeinde Hasbergen zuzuleiten.

§ 6

Verfahren bei Vorschlägen in der Mitgliederversammlung

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt; vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter bzw. Leiterin des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde Hasbergen gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister bzw. Gemeindebrandmeisterin sowie der Stellvertreter bzw.

Stellvertreterin) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern bzw. Bewerberinnen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner bzw. Einwohnerrinnen der Gemeinde Hasbergen über 16 Jahre aber nicht älter als 63 Jahre, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hasbergen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die Freiwillige Feuerwehr Hasbergen zu richten. Die Gemeinde Hasbergen kann ein Führungszeugnis oder ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber bzw. Bewerberinnen anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde Hasbergen.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Gemeindekommando (§ 4 Abs. 3). Der Gemeindebrandmeister/in hat die Gemeinde Hasbergen vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Hasbergen darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerber bzw. Bewerberinnen werden von dem Gemeindebrandmeister/ in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist §7 Abs. 2 FwVO in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Gemeindekommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Hasbergen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten. Freiwillig ist also nur der Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Hasbergen und der Austritt aus ihr. Was dazwischen liegt, ist gewissenhafte Pflichterfüllung".

- (6) Die Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Innerhalb der Probezeit hat das Mitglied an einem Lehrgang „Truppmannausbildung Teil I“ teilzunehmen. Dieser Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Nach zwei Jahren ist eine weitere Prüfung „Truppmannausbildung Teil II“ abzulegen.
- (8) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung des „Truppmannausbildung Teil I“ kann die Probezeit auf höchstens zwei Jahre verlängert werden. Mitglieder, die den zweiten Teil nicht bestehen, sind aus der Freiwilligen Feuerwehr Hasbergen zu entlassen.
- (9) Aktive Mitglieder können, wenn sie vor Übernahme in die aktive Abteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, unmittelbar nach erfolgreicher Teilnahme an der Grundausbildung ohne weitere Probezeit als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann übernommen werden.
- (10) Innerhalb dieser Bestimmungen können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Feuerwehrfachberaterinnen bzw. Feuerwehrfachberater in die Freiwillige Feuerwehr Hasbergen aufgenommen werden.
- (11) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 8 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrkommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 9 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Hasbergen können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 15 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Gemeindefeuerwehrkommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 10 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Hasbergen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerrinnen und Einwohner der Gemeinde Hasbergen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrkommandos nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters bzw. Gemeindebrandmeisterin durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hasbergen ernannt werden.

§ 12 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Gemeindefeuerwehrkommando.

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben der Feuerwehr und die gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Gemeindekommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung von höchstens zwölf Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an den für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Hasbergen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Feuerwehr der Gemeinde Hasbergen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist die Frist in Absatz 4 Satz 3 entsprechend einzuhalten.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften an Angehörige der Einsatzabteilung unter Beachtung §8 FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister bzw. die Gemeindebrandmeisterin auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss,
 - g) Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus:
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; der Austritt ist gegenüber dem Gemeindebrandmeister bzw. der Gemeindebrandmeisterin zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde Hasbergen schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat.
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Vor der Entscheidung des Gemeindefeuerwehrkommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Hasbergen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Hasbergen erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Gemeindebrandmeister bzw. Gemeindebrandmeisterin bis zur Entscheidung über den Ausschluß vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Gemeindefeuerwehr über den Gemeindebrandmeister bzw. Gemeindebrandmeisterin der Gemeinde Hasbergen schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von vier Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Feuerwehr abzugeben. Die Gemeindefeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1, von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Hasbergen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 17.03.2016 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hasbergen vom 20.03.1997 außer Kraft

Hasbergen, den 17.03.2016

Gemeinde
(Siegel)

gez. Elixmann
Bürgermeister

Ausgehängt:
Abgenommen: